

# Heilpflanzen-Institut

Institut zur Erhaltung, Förderung und  
Verbreitung traditioneller Heilpflanzen e. V.

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Heilpflanzen-Institut, Institut zur Erhaltung, Förderung und Verbreitung traditioneller Heilpflanzen mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Seehausen am Staffelsee.
3. Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.

### § 2 Zweck

Der Verein bezweckt die

Erhaltung, Erforschung, Weitergabe und Verbreitung des Wissens über Heil- und Nutzpflanzen aus alten bekannten und fremden Kulturen.

Förderung des ökologischen und traditionellen Anbaus von Heil- und Nutzpflanzen in der jeweiligen Region unter Beachtung der traditionell gewachsenen Strukturen.

Förderung von Kleinbauernkooperativen in Entwicklungsländern, welche ökologischen und traditionellen Anbau von Heil- und Nutzpflanzen betreiben.

Erforschung ausgewählter Heil- und Nutzpflanzen mittels traditioneller und neuartiger Analysemethoden und ganzheitlicher Meßmethoden.

Intensive Verbreitung des Wissens über lebensmittelgerechte Heilpflanzen, die der gesunden Ernährung sowie gleichzeitig der Gesundheitshaltung und der Gesundheitsprophylaxe und dem Erhalt von Vitalität und Wohlbefinden dienen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Im Verein sind zwei Arten von Mitgliedschaften möglich.
  - a) Aktive Mitglieder  
Aktives Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen und bereit sind, diese aktiv durch ehrenamtliche Mitarbeit und durch die Übernahme von Vereinsämtern zu fördern .
  - b) Allgemeine Mitglieder  
Allgemeines Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen. Die Mitgliedschaft setzt keine aktive Mitarbeit voraus.
2. Aufnahme in den Verein
  - a) Ein Antrag auf die allgemeine Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Der Vorstand entscheidet über deren Annahme oder Ablehnung durch schriftliche Mitteilung an den Antragsteller.
  - b) Aktive Mitglieder werden durch den Vorstand bestimmt. Der Beschluss hierzu hat einstimmig zu erfolgen.
3. Rechte und Pflichten der Mitglieder
  - a) Aktive Mitglieder  
Aktive Mitglieder verpflichten sich durch ihre aktive Tätigkeit und ihre Mitarbeit in den Organen des Vereins die Vereinsziele zu fördern. Sie haben ein Stimm- und Antragsrecht in den Versammlungen und Zusammenkünften des Vereins.
  - b) Allgemeine Mitglieder  
Allgemeine Mitglieder fördern die Vereinszwecke durch ihre Mitgliedschaft , die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge und darüber hinaus gehende freiwillige Zuwendungen ohne Verpflichtung zur aktiven Mitarbeit. Sie haben ein Anwesenheits- und Antragsrecht in den ordentlichen Mitgliederversammlungen des Vereins. Sie partizipieren am Verein durch Bezug der periodischen Veröffentlichungen des Vereins und werden regelmäßig über die Aktivitäten des Vereins und dessen Tätigkeit unterrichtet.

### **§ 4 Ehrenmitglieder**

Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um die Förderung des Vereins oder um die Forschung, Entwicklung und Nutzung im Bereich nachwachsender Rohstoffe und Heilpflanzen verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder genießen die Rechte von allgemeinen Mitgliedern; sie sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **§ 5 Mitgliedschaft – Verlust**

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Kündigung seitens des Mitgliedes zum Ende eines Geschäftsjahres – die Kündigung muss mindestens drei Monate vorher durch eingeschriebenen Brief beim Vorstand eingegangen sein
- durch Ausschluss mittels eingeschriebenem Brief auf Beschluss des Vorstandes
- im Falle der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen trotz wiederholter Aufforderung, oder im Falle eines groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft,
- durch den Tod des Mitgliedes bzw. durch die Auflösung der juristischen Person bzw. Personenvereinigung.

Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche aus dem Vereinsvermögen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder sind verpflichtet Vereinsbeiträge zu leisten.

1. Die Mitgliedsbeiträge setzen sich zusammen aus einem einmaligen Aufnahmebeitrag und einem jährlichen Mitgliedsbeitrag.
2. Der Mindestaufnahmebeitrag und der jährliche Mindestmitgliedsbeitrag sowie deren Fälligkeiten werden vom Vorstand beschlossen. Darüber hinausgehende Beiträge setzt jedes Mitglied selbst fest.
3. Bei der Höhe der Mitgliedsbeiträge kann zwischen ordentlichen und fördernden Mitgliedern abgestuft werden.
4. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 7 Organe und Einrichtungen**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Geschäftsführer

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende oder den Geschäftsführer vertreten.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Der Vorstand bestimmt einen Geschäftsführer. Dieser kann auch Mitglied des Vorstandes sein.
6. Der Vorstand darf ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung keine Verpflichtungen für den Verein eingehen, soweit die damit verbundenen finanziellen Verpflichtungen im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung festgelegte Betragsgrenze übersteigt.
7. Von den Vorstandssitzungen sowie von den Beschlüssen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen.
8. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss eines aktiven Mitglieds.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie setzt sich zusammen aus den aktiven und allgemeinen Mitgliedern nach § 3 dieser Satzung.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
3. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von in der Regel 4, mindestens jedoch 2 Wochen schriftlich einzuladen.
4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und Grundes schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuladen.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zu Beschlüssen über Änderung der Satzung ist die Anwesenheit von zwei Dritteln, zum Beschluss über die Auflösung des Vereins von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
6. Stimmberechtigt sind die aktiven Mitglieder des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme.
7. Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, der Beschluss über die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
8. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.
9. Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden des Vorstandes geleitet.
10. Stellen Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung Anträge, die nicht in der Tagesordnung angekündigt wurden, so kann die Mitgliederversammlung diese mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit zur Beratung und Abstimmung annehmen. Dies gilt nicht für Anträge zur Satzungsänderung oder zur Auflösung.
11. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

## **§ 10 Geschäftsführer**

Die Befugnisse und Pflichten des Geschäftsführers bestimmen sich aus der Geschäftsordnung. Darüber hinaus kann der Geschäftsführer mit einzelnen Aufgaben durch den Vorstand betraut werden.

## **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstandes
2. Die Wahl des Kassenprüfers auf die Dauer von zwei Jahren. Dieser hat der Mitgliederversammlung über die Prüfung der Buch- und Kassenführung Bericht zu erstatten
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes.

4. Die Entlastung des Vorstandes
5. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen. und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten und nach der Satzung übertragenen Aufgaben.
7. Die Beschlussfassung über die Mindesthöhe der Aufnahmebeiträge und Mitgliedsbeiträge
8. Die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens.
9. Die Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes
10. Die Beschlussfassung über die Berufung gegen den Vereinsausschluss
11. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 12 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 13 Auflösung**

1. Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen einzutragen.

Seehausen, 3. Juni 2003

Die Gründungsmitglieder